



## Beschlussrealisierung

Landesregierung

Magdeburg, 21. Dezember 2012

### EntschlieÙung zur Fortentwicklung des Datenschutzes in Sachsen-Anhalt

Beschluss des Landtages - **Drs. 6/1545**

In Umsetzung der EntschlieÙung wird von der Landesregierung Folgendes veranlasst:

Zu 2.:

Das Ministerium für Inneres und Sport hat vor dem Hintergrund des Landtagsbeschlusses vom 8. September 2011 (LT-Drs. 6/388) einen Referentenentwurf zur Modernisierung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt erarbeitet und stimmt diesen zurzeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ab. Die Landesregierung wird dem Ausschuss für Inneres und Sport entsprechend der Terminvorgabe im ersten Quartal des Jahres 2013 zum Verfahrensstand berichten.

Zu 3.:

Die Landesregierung sieht auf dem stark international beeinflussten und sich aufgrund des technischen Fortschritts rasch weiterentwickelnden Gebiet des Verbraucherdatenschutzes die Notwendigkeit der intensiven Begleitung. Sie verfolgt hierbei einen ressortübergreifenden Ansatz in Kooperation mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Verbraucherdatenschutz ist eine Querschnittsmaterie, mit der die Staatskanzlei und die meisten Ressorts befasst sind. Abstimmungen zu diesem Themenkomplex erfolgen im interministeriellen Arbeitskreis Verbraucher-schutz. Eine gemeinsame, auf Dauer angelegte Beratung dieses Gremiums mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist beabsichtigt.

Zu 4.:

Das Kultusministerium wird entsprechend der Vorgabe im Beschluss im ersten Quartal des Jahres 2013 über den Stand der Umsetzung des Medienkompetenzkonzepts (Drs. 5/80/2614 B) in den Ausschüssen für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien und für Bildung und Kultur berichten.

Zu 5.:

Die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen für einen modernen Datenschutz in der Wirtschaft ist originäre Aufgabe der Unternehmen und des Landesbeauftragten für den Datenschutz in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich. Die Landesregierung wird den Landesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung von Maßnahmen und Konzepten unterstützen.

Zu 6.:

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz und seine Mitarbeiter in den Gremien des Landes, die mit Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologie befasst sind (IKT-Gremien), mitarbeiten. Dadurch ist eine automatische und fortlaufende Einbeziehung des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei allen strategisch wichtigen IKT-Themen sowie wichtigen fachbezogenen Diskussionen sichergestellt. Das schließt die IKT-Strategie und die darauf basierende Umsetzungsplanung ein.

Zu 7.:

Soweit der Landesbeauftragte für den Datenschutz Ergänzungen oder Änderungen an dem umfassenden Vertragswerk zur Justizvollzugsanstalt Burg anmahnt, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen im bestehenden System der Verwaltungs- und Sicherheitsdienste, ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung darauf hingewiesen worden, dass dies nicht nur die Verhandlungsbereitschaft des Vertragspartners voraussetzt, sondern im Ergebnis auch zu personellem Mehraufwand auf staatlicher Seite führen kann, der in den bisherigen Kalkulationen zum Projekt nicht enthalten war.

Rechtlich ist die Entlastung des allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Justizvollzugsanstalt Burg durch Mitarbeiter des privaten Dienstleisters nicht zu beanstanden. Entscheidend ist nach dem Maßregelvollzugsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2012 [2 BvR 133/10], dass alle Aufgaben „doppelt“ besetzt sind und immer ein Beamter anwesend oder erreichbar ist, der die maßgeblichen Entscheidungen trifft. Das ist mit dem PPP-Modell Justizvollzugsanstalt Burg in allen Bereichen der Sicherheits- und Verwaltungshilfsdienste gewährleistet. Beispielsweise erfolgt die Überwachung der Monitore, mit der die Liegenschaft videoüberwacht wird, in der Sicherheitszentrale der Anstalt durch Beschäftigte des privaten Dienstleisters. Wird eine Unregelmäßigkeit beobachtet, informiert der Mitarbeiter des Dienstleisters einen Bediensteten der Anstalt. Der Justizvollzugsbeamte vollzieht die Beobachtung nach und löst ggf. Alarm aus. Auch die Pforte ist „doppelt“ besetzt. Mit der Beobachtung des Umgebungsbereichs der Pforte ist ein Mitarbeiter des Dienstleisters beauftragt. Die Entscheidung über den Einlass, den Auslass oder die Mitnahme von Gegenständen obliegt einem Vollzugsbediensteten.

Mitarbeiter des Dienstleisters sind auch in der Telefonzentrale eingesetzt. Eine Überwachung der ein- und ausgehenden Telefonate, die aus Gründen der Sicherheit der Anstalt stattfindet, darf nur durch Justizvollzugsbedienstete erfolgen. So sieht es die in Vorbereitung befindliche Datenschutzdienstanweisung für die Justizvollzugsanstalt Burg vor.

Im Übrigen ist zu erwarten, dass die Arbeiten an der Datenschutzdienstanweisung mit Unterstützung des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Kürze abgeschlossen sein werden. Der Landesbeauftragte wird auch weiterhin in die datenschutzrechtliche Fortentwicklung des PPP-Modells Justizvollzugsanstalt Burg einbezogen.

Rainer Robra  
Staatsminister